

Landtag Mecklenburg – Vorpommern  
Innenausschuss  
Der Vorsitzende  
Herrn Dr. Gottfried Timm  
Im Hause

REINHARD DANKERT

Schloss Schwerin  
19053 Schwerin

Telefon 0385/59494-36  
Telefax 0385/59494-58  
datenschutz@mvnet.de  
www.datenschutz-mv.de  
www.informationsfreiheit-mv.de

Aktenzeichen 1.0.1.002/017/000

30. März 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes (Drucksache 5/4191) möchte ich mich bedanken. Zudem bestätige ich meine Teilnahme an der Anhörung am 7. April 2011 ab 14:00 Uhr im Plenarsaal.

Zu dem Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

#### **A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Novellierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Beide Fachgesetze entsprechen in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen bzw. der zwischenzeitlich veränderten europäischen Rechtslage. Insoweit besteht dringender Novellierungsbedarf, dem der vorliegende Entwurf in nennenswertem Umfang entspricht.

Um Wiederholungen zu vermeiden und die Aufmerksamkeit des Lesers nicht über Gebühr zu beanspruchen verweise ich vor der folgenden detaillierten Stellungnahme auf den Neunten Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG-M-V) sowie auf den zeitgleich veröffentlichten Vierten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die beide als Drucksache 5/3844 seit dem Oktober des letzten Jahres dem Landtag vorliegen und schon konkrete Empfehlungen zu der hier geplanten Novelle enthalten. Dabei sei insbesondere auf Punkt 2.10.5 des Berichtes (S. 73, 3. Abs.) zur Auditierung, auf Punkt 2.1.5. (S. 19, 5. Abs.) zur Regulierung komplexer IT-Verfahren wie z. B. E-Government, auf Punkt 2.4.10 (S. 45, 3. Abs.) zur Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Rechtspflege und auf Anlage 1.10 (S. 191, letzter Abs.) zur Einführung umfassender Informationspflichten für Unternehmen und öffentliche Stellen hingewiesen. Diese Empfehlungen werden hiermit bekräftigt. Die folgende Stellungnahme wird demzufolge nur den vorliegenden Entwurf behandeln.

## B. Die Gesetzentwürfe im Einzelnen

### I.) Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

#### Zu Artikel 1

##### 1.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist in § 1 geplant, folgenden Abs. 4 anzufügen:

„Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung erhaltener Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.“

Begründet wird dies damit, dass eine Regelung gegen kommerziellen Missbrauch in das Gesetz aufgenommen werden soll. Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht würde dieser Passus jedenfalls teilweise gegen das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), welches ein Bundesgesetz ist, verstoßen. Danach ist eine Weiterverwendung von öffentlichen Informationen, die seitens öffentlicher Stellen zur Verfügung gestellt werden, durchaus auch für gewerbliche bzw. kommerzielle Zwecke gewollt. Nach § 4 Abs. 1 IWG entscheiden öffentliche Stellen über Anfragen auf Weiterverwendung innerhalb gewisser Fristen. Öffentliche Stellen können nach § 4 Abs. 2 IWG auch Vertragsangebote unterbreiten oder Nutzungsbestimmungen erlassen.

Daher würde der hier vorgeschlagene Abs. 4 auf jeden Fall zu Wertungswidersprüchen zu den Intentionen des IWG führen und ist daher abzulehnen.

##### 2.- 11.

Die hier aufgeführten Änderungsvorschläge werden begrüßt.

#### Weitere Änderungsvorschläge

##### Veröffentlichungspflichten

Das Innenministerium hat auf seiner Portalseite bereits einige Verwaltungsvorschriften veröffentlicht. Dies könnte noch ausgebaut werden. Es sollte eine gesetzlich verankerte VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT für sämtliche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit diese nicht geheim zu halten sind. Aktenpläne, Informationssammlungen etc. sollten ebenfalls proaktiv auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden veröffentlicht werden. Beispielhaft seien hier die Informationspflichten des IFG (Bund) genannt.

##### „Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.“ (§ 11 IFG Bund)

Darüber hinaus fehlt ein Wegweiser durch die meist dezentral veröffentlichten Informationen, ebenso fehlt ein einheitlicher technischer Standard, der die Weiterverwendung der Informationen erleichtern würde.

Es ist möglich, eine Vielzahl von Informationen übersichtlich und auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung zu stellen. Dies zeigen Beispiele aus den Vereinigten Staaten von Amerika ([www.data.gov](http://www.data.gov)) und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ([www.data.gov.uk](http://www.data.gov.uk)). Open Data wird dort als Stärkung der Demokratie wie auch als Effizienzsteigerung für die Verwaltung verstanden.

Für den Fall, dass die begehrten Informationen durch die öffentliche Verwaltung bereits öffentlich und barrierearm zugänglich gemacht worden sind, sollte ein Anspruch ausgeschlossen werden und eine Verweisungsmitteilung ausreichen.

Zu dieser Thematik hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 13. Dezember 2010 beiliegende Entschließung verabschiedet (Anlage 1).

#### Herausgabepflicht von Kopien bei gleichzeitiger Akteneinsichtnahme – zu § 4 IFG –

Es ist das Recht auf Herausgabe von Kopien auch bei gleichzeitiger Akteneinsichtnahme einzufügen. Bisher ist die Rechtslage so, dass, wenn die Behörde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung stellt, nicht gleichzeitig auch ein Anspruch auf Kopien besteht (vgl. § 4 Abs. 3). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Antragsteller häufig, nachdem oder während sie Akteneinsicht nehmen, einen Teil oder Extrakt der Dokumente mitnehmen möchten. Es ist nicht einzusehen, dass sich Antragsteller bei umfangreichen Aktenvorgängen mühsam handschriftlich Notizen machen müssen. Ein Duplizieren von Akten und damit eine dauerhafte Kenntnis über vollständige Informationen ist mangels des Herausgabeanspruchs von Kopien nur sehr schwer bzw. gar nicht möglich. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wegen der gegenwärtigen Gesetzeslage immerhin in einem Fall (VG Schwerin, Aktenzeichen: 1 A 751/07 vom 07. November 2008) entschieden, dass der Betroffene einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde hat und danach die Kopien ggf. (zusätzlich) bekommt. Aus meiner Sicht ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass ein Antragsteller stets erst im Klagewege Recht bekommt.

#### Abwägungsklausel beim Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Entgegen der Empfehlung des Gutachters halte ich eine Abwägungsklausel beim Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für erforderlich. Die Beratungspraxis hat gezeigt, dass das Fehlen einer solchen zu einer reflexartigen Ablehnung schon bei der Behauptung des Vorliegens solcher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an der Tagesordnung ist. Hier sollte vom Gesetzgeber Entscheidungsspielraum eröffnet werden, um der Verwaltung eine wirkliche Prüfung des Vorliegens eines schützenswerten Geheimnisses zu ermöglichen. Es sollte des Weiteren eine Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung stattfinden. Beispielhaft nehme ich hier Bezug auf die Regelung zum Berliner IFG.

##### „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die öffentliche Stelle nicht auf Satz 1 berufen.“ (§ 7 IFG Berlin)

## Offenlegung von Verträgen zwischen Staat und Unternehmen

Des Weiteren schlage ich vor, alle Verträge zwischen Staat und privaten Unternehmen offen zu legen. Verträge beinhalten Angaben, die für bestimmte Leistungen bezahlt werden. Erfahren zu können, ob die Leistungen mit den zuvor ausgeschriebenen Anforderungen übereinstimmen und in welcher Höhe Steuermittel dafür aufgewendet werden, dient der Haushaltstransparenz und der Verhinderung von Korruption. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Verträgen ist groß, die Bereitschaft der Vertragspartner, sie offen zu legen, meist gering. Die pauschale Zurückweisung von auf solche Verträge gerichteten Auskunftsbegehren unter Hinweis auf Vertraulichkeitsabreden und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist nicht länger hinnehmbar. Daher hält es die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten für zwingend geboten, den Zugang zu entsprechenden Verträgen in den Informationsfreiheitsgesetzen sicherzustellen, wie dies jüngst im Berliner Informationsfreiheitsgesetz (GVBl Berlin 2010, Seite 358) geschehen ist, vgl. Anlage 2.

## Höchstrahmen für Gebühren nach der IFGKostVO M-V senken

Schon jetzt möchte ich darauf hinweisen, dass die IFGKostVO M-V ebenfalls am 1. Juli 2011 außer Kraft tritt. Insofern bestünde noch die Möglichkeit, den Gebührenrahmen (Höchstgebühr) zu ändern. Aus meiner Sicht erscheint der Gebührenrahmen der Anlage zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis Teil A Gebühren insbesondere bei den Ziffern 1.6, 2.2 als auch 3.2 mit bis zu 1.000 € bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand als zu hoch. Bei der Informationsgebührenverordnung des Bundes vom 2. Januar 2006 geht der Gebührenrahmen bei vergleichbaren Gebührentatbeständen nur bis 500 €. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gebühren in Mecklenburg-Vorpommern höher sein sollen als beim Bund. Die Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes darf sich nicht abschreckend gerade für einkommensschwächere Bürgerinnen und Bürger auswirken.

Insofern möchte ich mich schon an dieser Stelle für eine gebührenfreundlichere Verordnung einsetzen.

## **II.) Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Im Folgenden werde ich bei einzelnen Änderungen mit hervorgehobener Bedeutung meine Zustimmung oder Ablehnung gesondert begründen.

### Zu Artikel 2

#### 1. und 2.

Keine Einwände

#### 3.

Die hier vorgesehene Streichung des Abs. 2 Satz 2 wird schon aus formalrechtlichen Gründen ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig lässt sie jedoch ein gewisses Regelungsvakuum, da sie keinen Ersatz für die bleibende Unklarheit des konkreten Verfahrens und des Feststellenden im Sinne des Abs. 2 Satz 1 bietet. So bliebe es alleine dem Markt überlassen, ein in einer Feststellung mündendes Prüfverfahren zu entwickeln, welches für den jeweils Betroffenen eine Sicherheit böte, die nationalen Vergleichen standhielte.

Will man jedoch zumindest landesweit gleiche Sicherheitsstandards kann bei kritischer Auswertung bisheriger Erfahrungen auf diesen Mechanismus nicht vertraut werden. Es wird daher dringend angeraten, eine hinsichtlich des Verfahrens und der Feststellung klarstellende Regelung durch einen neuen Satz 2 zu implementieren.

Diese Regelung könnte lauten:

"Informationstechnische Produkte sind vorrangig einzusetzen, wenn deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem Prüfverfahren festgestellt wurde. Das Prüfverfahren nach Satz 1 ist im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durchzuführen."

Mit dieser Regelung würde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Informationsfreiheit überhaupt erst in die Lage versetzt seinen gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 30 und 31 DSG MV im erforderlichen Umfang nachzukommen und wünschenswert präventiv (also vor der einer Beanstandung oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren) die Behörde und auch den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 DSG MV durch konstruktive Beratung verantwortlich zu entlasten. Zudem könnte durch die dann weitgehend flächendeckende Beratung ein jedenfalls landeseinheitliches Vorgehen vom Zufall unabhängig und damit zur allgemeingültigen Praxis werden.

4.

Keine Einwände

5.

Die Streichung der Rechtsaufsicht durch die Landesregierung wird aus den in der Entwurfsbegründung ausgeführten Erwägungen begrüßt. Die europäische Richtlinie 95/46/EG und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. März 2010 sind in dieser Frage klar und unmissverständlich, so dass die bisherige Formulierung ersatzlos zu streichen ist.

6. und 7.

Keine Einwände

8.

- a) Grundsätzlich begrüße ich die Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in unserem Landesdatenschutzgesetz sehr. Hiermit wird prinzipiell dem bewährten Beispiel anderer Bundesländer gefolgt und damit nicht nur die Stellung des Landesdatenschutzbeauftragten gestärkt, sondern vielmehr das Anliegen des Datenschutzes als Schutz essenzieller Menschenrechte befördert. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass der Entwurf sowohl hinsichtlich des Tatbestandumfangs, als auch hinsichtlich der Zuständigkeiten hinter dem Notwendigen und darüber hinaus Wünschenswerten zurückbleibt

So bleibt unklar, wieso die gesetzlichen Pflichten nach § 4 Abs. 1 Satz 4 DSG MV zur Schriftform und zum Inhalt der Beauftragung, nach § 18 zur Erstellung eines Verfahrensverzeichnis, nach § 19 zum Schriftformerfordernis der Freigabe, nach § 20 Abs. 1 zur Bestellung eines geeigneten Datenschutzbeauftragten, nach § 20 Abs. 4 zur Bereithaltung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme oder nach § 22 Abs. 5 zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes nicht explizit in den Ordnungswidrigkeitskatalog

aufgenommen wurden. Der in entsprechenden Diskussionen vereinzelt gehörte Einwand, dass ein Verstoß gegen die soeben genannten Pflichten dann als mangelnde Befugnis im Sinne des neuen § 42 Abs. 1 (Entwurf) geahndet werden könne, würde nach diesseitiger Überzeugung mangels ausreichender Prägnanz der Tatbestandsbeschreibung wohl keinen gerichtlichen Bestand haben und führt somit ins Leere. Die hierdurch im Entwurf in Kauf genommene Unsicherheit zulasten des Datenschutzes könnte durch einen zusätzlichen Absatz vor dem jetzigen Abs. 4 beseitigt werden. Diese Regelung sollte lauten

"Ordnungswidrig handelt der Leiter einer Daten verarbeitenden Stelle oder sein dafür beauftragter Vertreter, der trotz der Aufforderung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit seinen gesetzlichen Pflichten zur Erstellung eines Verzeichnisses gemäß § 18 oder zur Bestellung eines geeigneten Datenschutzbeauftragten gemäß § 20 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommt oder der entweder ein Verfahren nach § 19 ohne Freigabe betreibt oder freigibt und dabei seinen gesetzlichen Pflichten

1. zur qualifizierten Auswahl des Auftragnehmers oder zum Schriftformerfordernis der Auftragvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 oder
2. zur Bereithaltung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme gemäß § 20 Abs. 4 oder
3. zum Schriftformerfordernis der Freigabe gemäß § 19 oder
4. zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 22 Abs. 5 oder
5. zur technischen und organisatorischen Sicherung des Datenschutzes gemäß § 22 Absätze 1 bis 4

trotz der Aufforderung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht unverzüglich nachkommt."

- b) Folgte man der unter a) ausgesprochenen dringenden Empfehlung, so müsste im Satz 1 des vorgesehenen Abs. 4 als Folgeänderung auch der entsprechende dritte Absatz angeführt werden. Unabhängig davon bleibt auch nach dem Studium der Begründung zum Entwurf unbeantwortet, wieso die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich gespalten werden soll. Die notwendige und nunmehr erfolgte Klarstellung, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Verfolgung und Ahndung im nicht-öffentlichen Bereich zuständig ist, wird begrüßt – dies gilt jedoch nicht für die dann vorgenommene abweichende Regelung für den öffentlichen Bereich, der – so könnte vermutet werden – privilegiert werden soll, da man ihn aufgrund möglicher Befürchtungen offenbar bei den ohnehin im Verwaltungsalltag jeweils gut bekannten Aufsichtsbehörden besser aufgehoben sieht.

Dabei bestünde für Befürchtungen aufgrund der folgenden Erwägungen keine Veranlassung:

selbstverständlich gälte das Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitsrecht auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. So würde auch er im Sinne einer am Ergebnis orientierten und dem Datenschutzziel am nächsten kommenden Ultima-Ratio-Abstufung immer erst dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten, wenn mildere Mittel nicht mehr ziel führend wären. Weiterhin selbstverständlich ist dabei das Ordnungswidrigkeitsverfahren kein Herrschaftsinstrument, sondern ein Rechtsverfahren mit dem jederzeit möglichen Mittel des Einspruchs und der darauf folgenden unabhängigen richterlichen Entscheidung sowie einer damit einhergehenden weitestgehenden Einigung etwaiger widersprüchlicher Positionen.

Es ist somit nicht erkennbar, was der Landesbeauftragte im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens strukturell oder anderweitig bedingt weniger gut bewältigen könnte, als eine (meist ministerielle) Aufsichtsbehörde. Neben den Mitteln der Beratung, der Beanstandung und der Empfehlung

wäre schließlich die Einschaltung dieser Aufsichtsbehörde und die Verwertung derer eigenen Kompetenzen stets möglich - ist die Aufsichtsbehörde doch schon aufgrund eigener rechtlicher Regelungen zur Gewährleistung rechtskonformen Handelns der beaufsichtigten Behörde und damit ggf. auch zur Unterstützung des Anliegens des Landesdatenschutzbeauftragten verpflichtet.

Hingegen spricht Entscheidendes dafür, das der Landesdatenschutzbeauftragte schon aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis und seiner gesetzlich garantierten Unabhängigkeit zur Durchführung von fachlich einschlägigen und somit hoch spezialisierten Ordnungswidrigkeitsverfahren eher in der Lage ist als die datenschutzrechtlich nicht spezialisierten unterschiedlichen Aufsichtsbehörden des Landes - abgesehen von der fragwürdigen Eignung beispielsweise einer Obersten Landesbehörde, wenn sie demnach ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen sich selbst zu führen hätte.

Möchte man den Datenschutz optimieren, sollte man dessen Aufsichtsinstrumente in einer unabhängigen Hand lassen und sie nicht spalten. Der Öffentlichkeit wäre es zudem nicht leicht zu vermitteln, warum sich die private Wirtschaft nach wie vor der Aufsicht und den Instrumenten des unabhängigen Landesbeauftragten zu stellen hat, die Behörden aber im „Schoß“ der (nicht entsprechend unabhängigen) Landesverwaltung "geborgen" wären. Nach alledem wird eine Ansiedlung der Zuständigkeit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen beim Landesbeauftragten empfohlen.

## 9.

Keine Einwände

### Weitere Änderungsvorschläge:

#### Verschwiegenheitspflicht des Landesbeauftragten

Es sollte erwogen werden die folgende Formulierung als neuen eigenen Absatz in den § 29 DSG M-V oder als Satz 2 in den § 26 aufzunehmen:

"Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Petenten sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf den Petenten zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Petenten befreit wird."

Es handelt sich hier um eine die Vertrauensstellung und damit die unabhängige Wirksamkeit des Landesbeauftragten klarstellende Regelung, die im Wesentlichen aus § 4 f Abs. 4 BDSG entnommen wurde und dort für den betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten gilt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das dort geregelte ausdrückliche Vertraulichkeitsprivileg für die Betroffenen gelten soll, die sich innerhalb einer Behörde oder innerhalb eines Betriebes an den Beauftragten wenden - hingegen für die Petenten nicht, die sich mit ihrem Anliegen an den Landesbeauftragten richten.

Ergänzend hierzu wird auf den § 23 Abs. 4 BDSG hingewiesen, in dem z. B. für den Bundesbeauftragten ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht ausdrücklich geregelt ist. Falls in diesem Vorschlag eine unzulässige Kollision zu § 7 Abs. 1 des IFG MV gesehen werden sollte, wäre als Alternative hierzu eine Ergänzung des jetzigen § 3 Abs. 4 IFG M-V mit einer neuen Nr. 3 möglich, die wie folgt lauten könnte: "der Landesbeauftragte für den Datenschutz, soweit er in Unabhängigkeit tätig wird".

### Organisationsrechtlicher Status des Landesbeauftragten

In § 29 Abs. 6 Satz 1 DSG MV sollte eine bisher vermisste organisationsrechtliche Klarstellung zum Status des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgen. So könnte die Formulierung etwa nach dem Vorbild Hessens oder wie in Rheinland-Pfalz lauten:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist als oberste Landesbehörde in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

### Unbefugte Nutzung von Daten als Ordnungswidrigkeit

In § 42 DSG des Entwurfes sollte im Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich das Tatbestandsmerkmal "nutzt" an erster Stelle eingefügt werden.

Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 7 DSG M-V ist die schlichte Nutzung ebenfalls eine Verwendung von Daten im hier zu schützenden Sinne des DSG. Offenbar wurde das Tatbestandsmerkmal hier vergessen.

### Aufgabe und Zusammensetzung des Beirates

In § 33 b des Entwurfs sollte im Abs. 3 das Wort „unterstützt“ durch das Wort „berät“ als genauere, da engere Prozessbeschreibung ersetzt werden.

Eine Beratung hat voluntativ-anehmenden Charakter, dies ist bei einer „Unterstützung“ begriffsnotwendig nicht immer der Fall. Nahe liegende und durch diese nicht notwendige Begriffsungenauigkeit verursachte Probleme in der Kooperation und hinsichtlich der Auslegung der Unabhängigkeit (bei der Aufgabenerfüllung und bei der Entscheidung) des Landesbeauftragten würden durch diese Begriffsschärfung minimiert.

Zudem sollte im gleichen § 33 b des Entwurfes Abs. 5 gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt werden:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Er informiert zu Beanstandungen nach § 32 Abs. 1. Vor Empfehlungen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 kann dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

Diese Veränderung wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, da mit dem bisherigen Begriff „Verständigung“ wohl eher „Information“ gemeint ist.

### Einberufung des Beirates

In § 33 b Abs. 4 S.2 des Entwurfes ist vorgesehen, dass der Beirat schon auf den schlichten Antrag (nur) eines Mitgliedes zusammentritt. Diese extrem niederschwellige "Einberufungskompetenz" birgt vermeidbares Konfliktpotenzial. Es wird daher die ersatzlose Streichung dieses Satzes empfohlen, sodass der Beirat Entsprechendes selbst und ggf. im Konsens anhand einer Geschäftsordnung festlegen kann. Zudem wird empfohlen, den dann letzten Satz des gleichen Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

"Der Beirat wählt das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte".

Soll der Beirat seine im durch die Regelung offenbar zgedachte gesellschaftliche Einigungs- und Demokratisierungsfunktion möglichst störungsfrei erfüllen, dann benötigt er seitens des Parlaments unabdingbar das Vertrauen, seinen Vorsitz selbst und unabhängig bestimmen zu können. Ein strukturell intendiertes Subordinationsverhältnis zum Landtag wäre für eine Aufgabenerfüllung im obigen Sinne Zweck gefährdend kontraproduktiv. Plausible Gründe für die Notwendigkeit der im Entwurf vorgesehenen Regelung sind zudem weder in der Begründung angeführt noch objektiv erkennbar.

#### Reisekostenerstattung für den Beirat

Hinsichtlich der offenen Frage der Vergütung von Reisekosten für den Beirat fehlen im Entwurf entsprechende Regelungen. Sollen Reisekosten indes rechtssicher erstattet werden, so wäre die folgende Formulierung in einem Absatz 7 aufzunehmen:

"Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes".

Des Weiteren wäre die entsprechende bewirtschaftende Stelle als darauf notwendige Folge mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

REINHARD DANKERT

Anlage